

Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Verbandsmitglieder.....	2
§ 2	Name und Sitz des Zweckverbands.....	2
§ 3	Aufgaben des Verbands.....	2
§ 4	Neugründung.....	2
II.	VERFASSUNG UND VERWALTUNG	3
§ 5	Anwendung des Eigenbetriebsrechts.....	3
§ 6	Organe des Verbands	3
§ 7	Aufgaben der Verbandsversammlung.....	3
§ 8	Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbandsversammlung	3
§ 9	Geschäftsgang und Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.....	4
§ 10	Aufgaben des Verwaltungsrats	5
§ 11	Zusammensetzung des Verwaltungsrats	5
§ 12	Geschäftsgang und Beschlussfassung im Verwaltungsrat	6
§ 13	Aufgaben des Verbandsvorsitzenden	6
§ 14	Wahl des Verbandsvorsitzenden.....	7
§ 15	Geschäftsführung	7
§ 16	Personal	8
§ 17	Organisationsbeirat	9
III.	WIRTSCHAFTSFÜHRUNG.....	9
§ 18	Allgemeine Vorschriften.....	9
§ 19	Deckung des Finanzbedarfs.....	9
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10
§ 20	Beteiligungen des Verbands	10
§ 21	Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern	10
§ 22	Auflösung des Verbands	11
§ 23	Schlichtungsstelle.....	12
§ 24	Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 25	Einwohnerzahl	12
§ 26	Inkrafttreten	12
Anlage 1	13

Die Land- und Stadtkreise, Städte und Gemeinden der Zweckverbände Regionales Rechenzentrum Alb-Schwarzwald in Reutlingen (RRAS) und Interkommunale Datenverarbeitung Ulm in Ulm (IKD) sind entsprechend dem Willen ihrer jeweiligen Verbandsversammlungen in einen gemeinsamen Zweckverband zu überführen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Landkreise, Stadtkreise, Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband beschließt die Verbandsversammlung.
- (3) Weitere Mitglieder können sein:
 1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt oder deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbands

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm"
- (2) Er hat seinen Sitz in Ulm.

§ 3 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband erledigt folgende ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der Informationsverarbeitung im hoheitlichen Bereich:
 - Betrieb von Zentren für Dienstleistungen der Informationsverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen,
 - Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der Informationsverarbeitung,
 - Betrieb von Rechnern, Beratung über Angelegenheiten der Informationsverarbeitung,
 - Schulung des Personals von Verbandsmitgliedern.
- (2) Er kann eigene Aufgaben einem anderen Zweckverband für Kommunale Datenverarbeitung zur Erledigung auch für seine Mitglieder übertragen. Er kann Aufgaben, die er für seine Mitglieder erledigt, oder ähnliche Aufgaben auch für sonstige Rechtsträger ausführen und die Erledigung von Aufgaben an sonstige Rechtsträger überlassen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Neugründung

- (1) Der Zweckverband übernimmt das Vermögen der sich auflösenden Zweckverbände RRAS und IKD mit sämtlichen Aktiva und Passiva einschließlich der Beteiligungen, Grundstücke und den Zweckverbänden dienenden nicht bilanzierten materiellen und immateriellen Gegenständen. Der Zweckverband tritt in alle zum 01.01.2002 laufenden Verträge der sich auflösenden Zweckverbände RRAS und IKD ein.
- (2) Der Zweckverband übernimmt ferner die Beamten- und Arbeitsverhältnisse der Zweckverbände RRAS und IKD mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Zweckverband entsteht am 01.01.2002.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende,
4. die Geschäftsführung.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbands fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - (2) Sie beschließt über
 1. den Erlass von Satzungen,
 2. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und die Festlegung der Aufnahmebedingungen; § 21 bleibt unberührt,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 4. die Ernennung, Anstellung und Entlassung des oder der Geschäftsführer,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
 6. die Festsetzung von Verbandsumlagen nach näherer Regelung des § 19,
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers und die Bestimmung des Rechnungsprüfungsamts,
 8. die Auflösung des Verbands,
 9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind,
 10. die Berufung von Verwaltungsratsmitgliedern nach Maßgabe des § 11 Absatz 3,
 - (3) Die Verbandsversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten beschließende oder beratende Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden.
- ### § 8 Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbandsversammlung
- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder nach näherer Bestimmung von § 13 Abs.4 GKZ.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung entsprechend den Entgeltzahlungen des Vorjahres folgende Stimmen:

bis	1.000 DM	1 Stimme,
bis	30.000 DM	3 Stimmen,
bis	60.000 DM	5 Stimmen,
bis	100.000 DM	8 Stimmen,
bis	300.000 DM	20 Stimmen,
bis	600.000 DM	30 Stimmen,
bis	1.000.000 DM	50 Stimmen,
bis	1.500.000 DM	90 Stimmen,
bis	2.000.000 DM	120 Stimmen,
bis	2.500.000 DM	150 Stimmen,
über	2.500.000 DM	175 Stimmen,

Die Stimmen der neu beigetretenen Verbandsmitglieder werden bei der Aufnahme für das erste Jahr entsprechend den geschätzten Entgeltzahlungen durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

- (3) Sind die Entgeltzahlungen des Vorjahres zum Zeitpunkt der Verbandsversammlung noch nicht festgestellt, sind die Entgeltzahlungen des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres maßgeblich. Für die Gründungsversammlung im Jahr 2001 und die erste Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes im Jahr 2002 sind die Entgeltzahlungen maßgeblich, die die Verbandsmitglieder im Jahr 2000 an die Zweckverbände RRZ A-S und IKD geleistet haben. Sobald die festgestellten Zahlen des Jahresabschlusses 2001 vorliegen, gelten diese Zahlen entsprechend.

§ 9 Geschäftsgang und Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein; in dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muß, beantragt wird. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche eine Verbandsversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Im übrigen gilt § 37 Abs.1 und 4 der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung beziehen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und innerhalb von 3 Monaten an die Verbandsmitglieder versandt.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät alle Angelegenheiten des Verbands vor, die der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsführung zuständig sind, über
 1. die Festlegung und Fortschreibung der DV-Konzeption,
 2. die Festlegung von allgemeinen Richtlinien in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung mit Wirkung gegenüber Verbandsmitgliedern und Kunden,
 3. die Festsetzung der Benutzungsordnung sowie der Grundsätze zur Bildung von Entgelten,
 4. die Übernahme neuer wesentlicher Angelegenheiten innerhalb der Verbandsaufgaben nach § 3 dieser Satzung,
 5. Benennung von Vertretern für Organe von Verbänden und Organisationen an denen der Verband beteiligt ist,
 6. Berufung der Mitglieder des Organisationsbeirats,
 7. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 16,
 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, sowie den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 200.000,-- DM,
 9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 200.000,-- DM,
 10. die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten mehr als 500.000,- DM betragen,
 11. den Verzicht auf Ansprüche des Verbands und die Stundung oder Niederschlagung solcher Ansprüche im Wert von mehr als 10.000,-- DM,
 12. Darlehenshingaben mit Ausnahme von Arbeitgeberdarlehen,
 13. freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 5.000,-- DM übersteigt,
 14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 15. die Entscheidung über die Höhe der Übernahme von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bei Ausscheiden eines Mitglieds nach § 21 Abs.5.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrats sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende
 - b) seine beiden Stellvertreter
 - c) die entsandten Mitglieder.

- (2) In den Verwaltungsrat entsenden:
1. die Landkreise 7 Vertreter, davon sollen 3 Vertreter aus den Regionen Schwarzwald-Baar-Heuberg und Neckar-Alb und 4 Vertreter aus den Regionen Ostwürttemberg, Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben sein,
 2. die Stadtkreise und die Großen Kreisstädte über 100.000 Einwohner je ein Vertreter,
 3. die Mitgliedsgemeinden, die Große Kreisstädte bis 100.000 Einwohner sind, 7 Vertreter, davon sollen 3 Vertreter aus den Regionen Schwarzwald-Baar-Heuberg und Neckar-Alb und 4 Vertreter aus den Regionen Ostwürttemberg, Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben sein,
 4. die übrigen Mitgliedsgemeinden 9 Vertreter, davon sollen 4 Vertreter aus den Regionen Schwarzwald-Baar-Heuberg und Neckar-Alb und 5 Vertreter aus den Regionen Ostwürttemberg, Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben sein.
- (3) Wenn sich die Mitgliedergruppen nicht bis zur Verbandsversammlung auf die Benennung der Ihnen nach Absatz 2 zustehenden Vertreter im Verwaltungsrat einigen können, beruft die Verbandsversammlung die aus der Mitgliedergruppe nicht benannten Mitglieder in den Verwaltungsrat.
- (4) Bei der Entsendung der Vertreter in den Verwaltungsrat sollen die Regionen sowie die Land- und Stadtkreise angemessen berücksichtigt werden. Die in Abs. 2 genannten Zahlen der zu entsendenden Vertreter vermindern sich um den Sitz des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter je nach deren Gruppenzugehörigkeit.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre; sie endet jedoch vorher mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern oder Stellvertretern können von den entsendenden Gruppen für die Restzeit Ersatzmitglieder benannt werden. Innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Amtszeit sind die Mitglieder des Verwaltungsrats neu zu benennen.
- (6) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.

§ 12 Geschäftsgang und Beschlussfassung im Verwaltungsrat

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrats gehören muss, beantragt. Im übrigen gelten für die Einberufung, den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Sitzungen des Gemeinderats.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Der Vorsitzende kann Sachverständige zur Beratung zuziehen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten sinngemäß für Ausschüsse des Verwaltungsrats.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

- (2) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbands zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Verband nachteilig sind.
- (4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch eine Geschäftsordnung (§ 4 Abs.4 Eigenbetriebsgesetz).
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und die Ausschüsse in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs.3 und 43 Abs.5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter weiter.
- (2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch ihr Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Sie können als Angestellte oder als Beamte auf Zeit berufen werden. Bei einer beamtenrechtlichen Anstellung richtet sich die Amtszeit nach den jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Amtszeit der Beigeordneten.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Verwaltung, soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Ausführung des Vermögensplans, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Verwaltung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und deren Ausschüsse und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

- (5) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Geschäftsführung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (8) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs.1 GO sind von zwei Vertretungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, unterzeichnet entweder dieser allein oder zwei mit seiner Vertretung beauftragte Beamte oder Angestellte gemeinschaftlich. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Geschäftsführer einen Beamten oder Angestellten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (9) Die Geschäftsführung zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten mit einem das Vertretungsverhältnis kennzeichnenden Zusatz.

§ 16 Personal

- (1) Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Verbands werden vom Verwaltungsrat geregelt.
- (2) Der Verband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu haben.
- (3) Im Stellenplan werden die Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter ausgewiesen.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung) und Entlassung (einschließlich Versetzung in den Ruhestand) von Beamten ab der Besoldungsgruppe A13 und höher, über die Anstellung (einschließlich Höhergruppierung) und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe II BAT und höher oder einer vergleichbaren Vergütung mit Ausnahme der Bestellung der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung entscheidet über die Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A12 im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden sowie die Anstellung und Entlassung von Angestellten bis Vergütungsgruppe III BAT oder einer vergleichbaren Vergütung und der Arbeiter.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Verbands.
- (7) In allen Fällen, in denen die Geschäftsführung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Verbandes zu hören.
- (8) Die Bediensteten des Verbandes sind zur Wahrung der Amts- und Geschäftsgeheimnisse des Verbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes zu verpflichten.

- (9) Der Verband wird zur Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) beauftragt. Der Verband muß seine Bediensteten zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten verpflichten.

§ 17 Organisationsbeirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung wird ein Organisationsbeirat aus dem Kreis sachkundiger Bediensteter der Verbandsmitglieder gebildet. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Geschäftsführung und beauftragt einen Verbandsgeschäftsführer mit dem Vorsitz.
- (2) Der Organisationsbeirat kann aus dem Kreis sachkundiger Bediensteter der Verbandsmitglieder Arbeitsgruppen für bestimmte Fachbereiche bilden.
- (3) Die Mitglieder des Organisationsbeirates und der Arbeitsgruppen sowie andere Bedienstete von Verbandsmitgliedern, die im Einzelfall auf Anforderung des Verbandes für diesen tätig werden, sind ehrenamtlich tätig.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 18 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Eigenprüfung wird in sinngemäßer Anwendung der Gemeindeordnung durch ein von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied zu bestimmendes Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.
- (4) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichte ist mit dem Ergebnis der Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Erfolgsplans werden grundsätzlich über leistungsbezogene Entgelte und andere Erträge gedeckt. Die durch die Entgelte nach Satz 1 nicht gedeckten Aufwendungen des Erfolgsplanes werden durch eine allgemeine Ausgleichsrücklage gedeckt, die durch Kostenüberdeckungen bis zu einer Höhe von max. 6 Mio. DM angesammelt wird. Ansonsten sind Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten 5 Jahre durch entsprechende Anpassung der Entgelte auszugleichen.
- (2) Ist eine Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplans nach Abs.1 nicht zu erreichen, können diese Aufwendungen durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder gedeckt werden. Die Umlagen werden endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Kredite und andere Einnahmen gedeckt werden, kann eine besondere Eigenvermögensumlage erhoben werden.
- (4) Die Umlagen im Sinne von Abs.2 und 3 werden nach einem Umlageschlüssel erhoben, der sich ergibt aus den Einwohnerzahlen, vervielfacht mit folgenden Faktoren:
- | | |
|--------------------------------------|-----|
| Bei Landkreisen | 0,4 |
| Bei Gemeinden u. Großen Kreisstädten | 1,0 |
| Bei Stadtkreisen | 1,4 |

Die Umlagen von Verbandsmitgliedern, die nicht Landkreise, Städte oder Gemeinden sind, werden bei der Aufnahme dieser Verbandsmitglieder festgesetzt. Sie werden bei Bedarf jährlich neu festgesetzt, wenn der Umfang der für diese Mitglieder erledigten Aufgaben dies erforderlich macht, der allgemeine Umlageschlüssel geändert wird oder ein Finanzbedarf sich wegen allgemeiner Preis- oder Lohnveränderungen erhöht oder ermäßigt.

- (5) Die Mitglieder leisten Vorauszahlungen von jeweils 1/4 des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags der Leistungsentgelte zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des jeweiligen Wirtschaftsjahres, soweit die Entgelte für bezogene Leistungen nicht unmittelbar abgerechnet werden. Auf Kostenumlagen nach Abs.2 leisten die Mitglieder bis zum 5. Januar eines Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 40% des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags; zum 5. April und zum 5. Juli eines Jahres sind jeweils weitere 30% zu entrichten. Ein eventueller Restbetrag wird einen Monat nach Aufforderung zur Zahlung fällig.
- (6) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, neu beitretenden Mitgliedern ab dem Datum der Beitrittserklärung für die Dauer von längstens zwei Jahren die Inanspruchnahme der angebotenen Verfahren zu Selbstkosten einzuräumen.
- (7) Den dem Verband auf Veranlassung einzelner Mitglieder entstehenden besonderen Aufwand tragen die Veranlasser selbst.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 20 Beteiligungen des Verbands

Der Zweckverband kann Mitglied von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Einrichtungen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Der Zweckverband kann sich außerdem an anderen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beteiligen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gem. § 3 dienlich ist.

§ 21 Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende jedes Geschäftsjahres aus dem Verband ausscheiden. Gebietsänderungen und Neuregelungen, in deren Folge ein Verbandsmitglied aus dem Bereich des Verbandes ausgegliedert wird, gelten immer als wichtiger Grund. In diesem Falle kann das Mitglied ohne Fristenbindung ab dem Zeitpunkt der Neuregelung ausscheiden.
- (2) Darüber hinaus kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr ihres Zugangs beim Zweckverband folgt, wirksam. Die Kündigung ist zulässig, wenn insbesondere
 - der Bezug der Verbandsleistung von Dritten durch das Mitglied zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit fehlgeschlagen ist,
 - die Existenz des Zweckverbands oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährdet wird,
 - die Kündigung für den Verband oder seine verbleibenden Mitglieder zumutbar ist,
 - das Interesse des kündigenden Mitglieds am Ausscheiden die Interessen des Verbandes und seiner verbleibenden Mitglieder überwiegt.

Die Kündigung soll hinsichtlich der vorstehend genannten Voraussetzungen mit einer Begründung versehen werden.

- (3) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen keinen Anspruch. Nutzungsrechte an Programmen und Verfahren des Verbandes fallen an diesen zurück.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds findet keine Auseinandersetzung statt. Führt das Ausscheiden des Mitglieds zu einem Rückgang des Aufgabenbestandes des Zweckverbandes, so hat das ausscheidende Mitglied alle gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen und Lasten aus unkündbaren, fortbestehenden Beamten- und Arbeitsverhältnissen, Pensionsverpflichtungen sowie Verträgen auch nach seinem Ausscheiden zu tragen, soweit bei Dienst- und Arbeitsverträgen die Arbeitskraft des Mitarbeiters, bei anderen Verträgen die vereinbarte Leistung des Dritten nicht für andere Aufgaben des Zweckverbandes eingesetzt werden kann.
Bei Dienst- und Arbeitsverträgen kann diese Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds auch durch Übernahme von Mitarbeitern erfüllt werden. Fortlaufende Geldleistungsverpflichtungen können im Einvernehmen zwischen Zweckverband und ausscheidendem Mitglied durch Zahlung eines einmaligen Betrages oder in Raten abgegolten werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
Die Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds enden mit Ablauf des 5. Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Verband.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung seiner Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger übernimmt das ausscheidende Verbandsmitglied. Dasselbe gilt bei Wegfall von Verbandsmitgliedern nach § 23 GKZ.

§ 22 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des untergehenden Zweckverbandes, mit allen Aktiva und Passiva, auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Falle findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Zweckverband angestellten Beamte, Angestellte und Arbeiter sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.
- (3) Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach dem Verhältnis der Stimmzahlen der Mitglieder entsprechend § 8 Abs.2 aufgeteilt. Über die Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit der gleichen Mehrheit wie in Abs.1.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes nach Abs.3 sind hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter von Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

- (5) Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Beamten, unkündbaren Angestellten und Arbeiter mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter, unkündbarer Angestellter oder Arbeiter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

§ 23 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband, die sich aus der Mitgliedschaft, der Durchführung dieser Satzung und einseitigen Regelung des Verbandes ergeben, kann die Rechtsaufsichtsbehörde als Schiedsstelle angerufen werden.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes über die Verbandssatzung werden im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg" veröffentlicht.
- (2) Andere öffentliche Bekanntmachungen sind durch Anschlag im Eingang des Verwaltungsgebäudes des Verbandes in Ulm-Wiblingen und Reutlingen-Betzingen während der Dauer von zwei Wochen unter gleichzeitigem Hinweis auf den Anschlag im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

§ 25 Einwohnerzahl

Soweit Einwohnerzahlen in dieser Verbandssatzung maßgebend sind, gilt § 143 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 1. Januar 2002, in Kraft.

Ulm, den 17. Dezember 2001

Für die beitretenden Mitglieder

Roland Trojan

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) - Verbandsmitglieder

Landkreise:

Heidenheim
Ostalbkreis
Rottweil
Schwarzwald-Baar-Kreis
Tuttlingen
Reutlingen
Tübingen
Zollernalbkreis
Stadtkreis Ulm
Alb-Donau-Kreis
Bodenseekreis
Biberach
Ravensburg
Sigmaringen

Gemeinden im Landkreis Reutlingen:

Dettingen/Erms
Eningen u.A.
Gomadingen
Grabenstetten
Grafenberg
Hayingen, Stadt
Hülben
Mehrstetten
Metzingen, Stadt
Münsingen, Stadt
Pfronstetten
Pfullingen, Stadt
Pliezhausen
Reutlingen, Stadt
Riederich
Trochtelfingen, Stadt
Bad Urach, Stadt
Wannweil
Zwiefalten
Gutsbezirk Münsingen
Walddorfhäslach
Römerstein
Engstingen
Hohenstein
Sonnenbühl
Lichtenstein
St. Johann

Gemeinden im Landkreis Tübingen:

Bodelshausen
Dettenhausen
Dusslingen
Gomaringen
Hirrlingen
Kichentellinsfurt
Kusterdingen
Mössingen, Stadt
Nehren
Offerdingen
Rottenburg/N, Stadt
Tübingen, Universitätsstadt
Ammerbuch
Neustetten
Starzach

Gemeinden im Zollernalbkreis:

Balingen, Stadt
Bisingen
Bitz
Burladingen
Dautmergen
Dormettingen
Dotternhausen
Geislingen, Stadt
Grosselfingen
Haigerloch, Stadt
Hausen a. Tann
Hechingen, Stadt
Jungingen
Meßstetten, Stadt
Nusplingen
Obernheim
Rangendingen
Ratshausen
Rosenfeld, Stadt
Schömberg, Stadt
Straßberg
Weilen u.d.Rinnen
Zimmern u.d.Burg
Albstadt, Stadt

Gemeinden im Landkreis Rottweil:

Aichhalden
Bödingen
Dietingen
Dornhan, Stadt
Dunningen
Epfendorf
Lauterbach

Oberndorf/N, Stadt
Rottweil, Stadt
Schenkenzell
Schiltach, Stadt
Schramberg, Stadt
Sulz/N, Stadt
Villingendorf
Vöhringen
Wellendingen
Zimmern o. Rottweil
Fluorn-Winzeln
Eschbronn
Deisslingen
Hardt

Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis:

Bad Dürkheim, Stadt
Blumberg, Stadt
Bräunlingen, Stadt
Dauchingen
Donaueschingen, Stadt
Furtwangen, Stadt
Hüfingen, Stadt
Mönchweiler
Niedereschach, Stadt
St. Georgen i.Schw.
Tuningen

Gemeinden im Landkreis Tuttlingen:

Aldingen
Bärenthal
Balgheim
Böttingen
Bubsheim
Buchheim
Deilingen
Denkingen
Dürbheim
Durchhausen
Egesheim
Fridingen/D, Stadt
Frittlingen
Geisingen, Stadt
Gosheim
Gunningen
Hausen ob Verena
Immendingen
Irn Dorf
Königsheim
Kolbingen
Mahlstetten
Mühlheim/D, Stadt
Neuhausen ob Eck

Reichenbach a. Heub.
Renquishausen
Spaichingen, Stadt
Talheim
Trossingen, Stadt
Tuttlingen, Stadt
Wehingen
Wurmlingen
Seitingen-Oberflacht
Rietheim-Weilheim
Emmingen-Liptingen

Gemeinden im Landkreis Heidenheim:

Gerstetten
Giengen an der Brenz, Stadt
Heidenheim an der Brenz, Stadt
Herbrechtingen, Stadt
Niederstotzingen, Stadt
Steinheim am Albuch

Gemeinden im Ostalbkreis:

Aalen, Stadt
Abtsgmünd
Bartholomä
Böbingen an der Rems
Bopfingen, Stadt
Durlangen
Ellenberg
Ellwangen (Jagst), Stadt
Eschach
Essingen
Göggingen
Gschwend
Heubach, Stadt
Heuchlingen
Hüttlingen
Iggingen
Jagstzell
Kirchheim am Ries
Lauchheim, Stadt
Leinzell
Lorch, Stadt
Möggingen
Mutlangen
Neresheim
Neuler
Obergröningen
Riesbürg
Rosenberg
Ruppertshofen
Schechingen
Schwäbisch Gmünd, Stadt
Spraitbach

Stöttlen
Täferrot
Unterschneidheim
Waldstetten
Westhausen
Wört

Gemeinden im Alb-Donau-Kreis:

Allmendingen
Altheim
Altheim (Alb)
Amstetten
Asselfingen
Ballendorf
Balzheim
Beimerstetten
Berghülen
Bernstadt
Blaubeuren, Stadt
Blaustein
Börslingen
Breitingen
Dietenheim, Stadt
Dornstadt
Ehingen (Donau), Stadt
Emeringen
Emerkingen
Erbach
Griesingen
Grundsheim
Hausen am Bussen
Heroldstadt
Holzkirch
Hüttisheim
Illerkirchberg
Illerrieden
Laichingen, Stadt
Langenau, Stadt
Lauterach
Lonsee
Merklingen
Munderkingen, Stadt
Neenstetten
Nellingen
Oberdischingen
Nerenstetten
Obermarchtal
Oberstadion
Öllingen
Öpfingen
Rammingen
Rechtenstein
Rottenacker
Schelkingen, Stadt
Schnüpflingen

Setzingen
Staig
Untermarchtal
Unterstadion
Unterwachingen
Weidenstetten
Westerheim
Westerstetten

Gemeinden im Bodenseekreis:

Bermatingen
Daisendorf
Deggenhausertal
Eriskirch
Frickingen
Friedrichshafen, Stadt
Hagnau am Bodensee
Heiligenberg
Immenstaad am Bodensee
Kressbronn am Bodensee
Langenargen
Markdorf, Stadt
Meersburg, Stadt
Neukirch
Oberteuringen
Owingen
Salem
Siplingen
Stetten
Tett nang, Stadt
Überlingen, Stadt

Gemeinden im Landkreis Biberach:

Achstetten
Alleshausen
Allmannsweiler
Altheim
Attenweiler
Bad Buchau
Bad Schussenried
Berkheim
Betzenweiler
Biberach an der Riß, Stadt
Burgrieden
Dettingen an der Iller
Dürmentingen
Dürna u
Eberhardzell
Erlenmoos
Erolzheim
Gutenzell-Hürbel
Hochdorf
Ingoldingen

Kanzach
Kirchberg an der Iller
Kirchdorf an der Iller
Langenenslingen
Laupheim, Stadt
Maselheim
Mietingen
Mittelbiberach
Moosburg
Ochsenhausen
Oggelshausen
Riedlingen, Stadt
Rot an der Rot
Schemmerhofen
Schwendi
Seekirch
Steinhausen an der Rottum
Tannheim
Tiefenbach
Ummendorf
Unlingen
Uttenweiler
Wain
Warthausen

Gemeinden im Landkreis Ravensburg:

Achberg
Aichstetten
Aitrach
Altshausen
Argenbühl
Aulendorf, Stadt
Bad Waldsee, Stadt
Bad Wurzach, Stadt
Bergatreute
Bodnegg
Boms
Ebenweiler
Ebersbach-Musbach
Eichstegen
Fleischwangen
Grünkraut
Guggenhausen
Hoßkirch
Kißlegg
Königseggwald
Ravensburg, Stadt
Riedhausen
Unterwaldhausen
Waldburg
Wangen im Allgäu, Stadt
Weingarten, Stadt
Wilhelmsdorf
Wolfegg

Gemeinden im Landkreis Sigmaringen

Beuron

Herdwangen-Schönach

Neufra

Stetten am kalten Markt

Wald